

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt
Oldenburg i. Gr., 1911**

Verbindlichkeiten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9481

in einer zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Erschienenen.

Die bestehenden Versicherungsverhältnisse endigen im Falle der Auflösung einen Monat nach der Veröffentlichung des rechtskräftig bestätigten Auflösungsbeschlusses.

Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorsitzenden oder einen an seiner Stelle von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator geführt wird. Nach Beendigung der Liquidation ist der Mitgliederversammlung eine Schlußrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Im Falle der Auflösung fällt das Kompaktsvermögen an die Schiffer-Witwen-, Waisen- und Alters-Versorgungsanstalt in Oldenburg.

Die Erhebung von Nachschüssen ist, sofern 10 % Umlage erhoben sind (§ 62) ausgeschlossen. Bei Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel tritt deshalb eine Kürzung der Entschädigungsansprüche ein.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Verbindlichkeiten.

§ 27.

Für alle Verbindlichkeiten haftet den Kompaktsgläubigern nur das Kompaktsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder gegenüber den Gläubigern findet nicht statt.

II. Teil.

Versicherungsgeschäfte.

Versicherungsbedingungen.

§ 28.

Alle Mitglieder des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg müssen bei demselben mindestens eins ihrer Schiffe versichern.



die Versicherung ein; er übernimmt damit alle Verpflichtungen des Vorbesizers gegenüber dem Kompakt, insbesondere auch die Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen. Der Versicherungsschein ist auf den neuen Besitzer umzuschreiben. Von dem Erwerber ist eine Umschreibengebühr von drei Mark zu entrichten.

§ 43.

Wird ein versichertes Fahrzeug an ein Nichtmitglied veräußert, so endigt das Versicherungsverhältnis mit der Besitzübertragung, sofern der Erwerber in die Versicherung nicht eintreten will. In allen anderen Fällen wird die Versicherung zunächst als fortbestehend behandelt. Von der Veräußerung ist dem Vorsitzenden innerhalb zwei Wochen Anzeige zu machen. Erfolgt die Anzeige rechtzeitig oder gelangt die Veräußerung anderweitig zur Kenntnis des Kompakts, so kann das Versicherungsverhältnis dem Erwerber gegenüber binnen Monatsfrist derart gekündigt werden, daß es einen Monat nach der Kündigung abläuft. Wird die Anzeige verabsäumt und kommt die Veräußerung auch sonst nicht zur Kenntnis des Kompakts, so ruht die Versicherung bei Ablauf eines Monats seit dem Zeitpunkte, zu welchem die Anzeige hätte erfolgen müssen. Von dem Erwerber ist eine Umschreibengebühr von drei Mark zu entrichten. (§§ 9 und 62).

§ 44.

Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit als möglich auf strenge Befolgung der Versicherungsbedingungen zu achten. Er ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Aussetzung der Versicherung mit sofortiger Wirkung zu verfügen. Der Schiffer bzw. der Versicherte ist davon sofort in Kenntnis zu setzen. Berufung dagegen ist an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen zulässig, welche endgültig darüber entscheidet.

Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 45.

Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme (§§ 3, 4 u. 29) bzw. beim Abschlusse der Versicherung seines Schiffes ein Eintrittsgeld an die Kompaktkasse zu zahlen. Die Höhe desselben wird im Vergleiche des Barvermögens zu dem gesamten Versicherungsbetrage nach Prozenten berechnet und